

## Probezeit (§ 8 FOBOSO)

Die Probezeit (bis 15. Dezember) ist bestanden in folgenden Fällen:

In allen Fächern mindestens 4 Punkte

**oder**

einmal 1 bis 3 Punkte

+

in allen weiteren Fächern jeweils mindestens 4 Punkte

+

ein Gesamtdurchschnitt von mindestens 5,0 Punkten

**oder**

zweimal 1 bis 3 Punkte oder einmal 0 Punkte

+

in allen weiteren Fächern jeweils mindestens 4 Punkte

+

ein Gesamtdurchschnitt von mindestens 6,0 Punkten

## Halbjahresergebnisse und Jahresnoten (§ 21 FOBOSO)

Berechnung der Halbjahresergebnisse:

1. Halb- jahr:	Durchschnitt aller Leistungsnachweise ohne Schulaufgaben	+	1. Schul- aufgabe	:	2	=	1.HJE*
----------------------	--	---	----------------------	---	---	---	--------

2. Halb- jahr:	Durchschnitt aller Leistungsnachweise ohne Schulaufgaben	+	2. Schul- aufgabe	:	2	=	2.HJE*
----------------------	--	---	----------------------	---	---	---	--------

Berechnung der Jahresnote (bei nicht bestandener Abschlussprüfung):

1.HJE *	+	2.HJE *	:	2	=	Jahrespunktzahl *	⇒	Jahresnote**
---------	---	---------	---	---	---	-------------------	---	--------------

\*gerundet auf einen ganzzahligen Punktwert. Nachkommastellen unter n,50 werden abgerundet, Nachkommastellen ab n,50 werden aufgerundet, Werte unter 1,00 sind auf 0P abzurunden (§19 (6) FOBOSO).

\*\* vgl. §19(1)

## **Teilnahme an der Abschlussprüfung (§ 31 FOBOSO)**

Eine Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn

- ein Halbjahresergebnis mit 0 Punkten wegen unentschuldigtem Fehlen bei angesagten Leistungsnachweisen oder wegen Leistungsverweigerung vorliegt
- das Seminar mit 0 Punkten bewertet wurde
- aufgrund der bisherigen Leistungen der angestrebte Abschluss nicht mehr erreicht werden kann
- mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

## Einbringen von Leistungen (§ 35 (7) FOBOSO)

Bei der Abiturprüfung gehen in das Abschlussergebnis ein:

<b>16 Halbjahresergebnisse</b>
aus 13/1 und 13/2. Es kann maximal ein Halbjahresergebnis pro Fach gestrichen werden. Soll die allgemeine Hochschulreife nach zweijährigem Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache zuerkannt werden, müssen beide Halbjahresergebnisse aus 13/1 und 13/2 in den 16 Halbjahresergebnissen enthalten sein.
Wird zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife eine Ergänzungsprüfung abgelegt, wird die verdoppelte Punktzahl zusätzlich eingebracht (§ 38 (2)).
<b>+</b>
<b>die verdoppelten Prüfungsergebnisse in den 4 Prüfungsfächern</b>
<b>+</b>
<b>die verdoppelte Punktzahl des Seminars</b>

Nicht eingebrachte Halbjahresleistungen bleiben bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses („Fachnote“) unberücksichtigt.

## Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (§38 FOBOSO, Auszug)

Die allgemeine Hochschulreife kann von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 13 erworben werden. Sie wird nachgewiesen durch mind. die Jahrespunktzahl 4 und mind. 4 Notenpunkte in 13/2

in Jahrgangsstufe 13 des **Wahlpflichtunterrichts** in einer zweiten Fremdsprache, der im Umfang von insgesamt mindestens acht Wochenstunden erteilt wurde

oder

im Wahlpflichtunterricht in **Fortgeführtem Französisch**

oder

in der **Ergänzungsprüfung** in einer zweiten Fremdsprache.

Soweit keine oben genannten Leistungen nachgewiesen werden können, kann der Nachweis auch erbracht werden durch mindestens die Note 4 im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer zweiten oder weiteren Fremdsprache mit mindestens vierjährigem vorrückungserheblichen Unterricht.

(Zu weiteren Möglichkeiten vgl. §38 (2) 2 FOBOSO)

## **Festsetzung der Prüfungs-und Abschlussergebnisse (§ 35 (9) FOBOSO)**

Die Prüfung ist bestanden, wenn

höchstens zwei Prüfungsergebnisse mit 1-3 Punkten vorliegen  
(Es darf kein Prüfungsergebnis mit 0 Punkten vorliegen.)

+

in einbringungsfähigen Fächern höchstens zwei Gesamtergebnisse mit 1-3 Punkten bzw.  
ein Gesamtergebnis mit 0 Punkten erzielt werden

+

bei einem Gesamtergebnis mit 1-3 Punkten die Punktesumme aus den eingebrachten Ergebnissen  
mindestens 130 Punkte beträgt,  
(falls eine Ergänzungsprüfung eingebracht wurde: mindestens 140 Punkte)

+

bei zwei Gesamtergebnissen mit 1-3 Punkten bzw. einem Gesamtergebnis mit 0 Punkten die Punktesumme  
aus den eingebrachten Ergebnissen mindestens 156 Punkte beträgt.  
(falls eine Ergänzungsprüfung eingebracht wurde: mindestens 168 Punkte)

## **Mündliche Abschlussprüfung (§§ 33 und 39 FOBOSO)**

Zusätzlich zur verpflichtenden mündlichen Prüfung in Englisch können sich Schüler/innen in höchstens zwei weiteren Fächern der schriftlichen Prüfung einer mündlichen Prüfung unterziehen.

Wird eine Ergänzungsprüfung abgelegt, so umfasst diese neben dem schriftlichen auch einen mündlichen Teil.

## Abschlusszeugnisse (§§27 und 35 FOBOSO)

Das Abschlusszeugnis enthält alle für das Abschlussergebnis zu beachtenden Leistungen: die Halbjahresergebnisse, die Gesamtergebnisse („Fachnoten“), die Prüfungsergebnisse, das Ergebnis des Seminars und die Durchschnittsnote.

Halbjahresergebnisse, die nicht in das Abschlussergebnis eingebracht werden, werden besonders gekennzeichnet.

Berechnung der Durchschnittsnote:

$$S = \frac{17}{3} - \frac{5 \times E}{M}$$

- S = Durchschnittsnote
- E = Punktesumme aus den eingebrachten Ergebnissen
- M = höchstens erreichbare Punktesumme: 390 Punkte (falls eine Ergänzungsprüfung eingebracht wurde: 420P)